
Kettenanstiftung durch einen «Blick»-Journalisten zur Verletzung des Amtsgeheimnisses: Die bloße Anfrage um «Unterstützung» kann strafbar sein

Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen, Strafkammer, vom 24. November 2014 (ST.2013.75/78), mit Anmerkungen von Prof. Dr. Marc Forster

L'instigation indirecte (art. 24 al. 1 et al. 2 CP) à la violation du secret de fonction (art. 320 al. 1 CP) dans le cadre de la collecte d'informations journalistiques.

L'acte punissable est non seulement celui du détective privé, qui a incité un policier cantonal à lui fournir des photos d'identification de deux suspects, provenant de la banque de données de la police mais également celui du journaliste, qui a quant à lui motivé le détective privé à lui fournir ces informations. L'élément déterminant, à l'instar de l'éventuelle préméditation, est le niveau d'information obtenu dans le cas concret par le journaliste.

Kettenanstiftung (Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 StGB) zur Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) im Rahmen der journalistischen Informationsbeschaffung.

Strafbar ist nicht nur der Privatdetektiv, der einen Kantonspolizisten zur Herausgabe von erkennungsdienstlichen Photos zweier verdächtiger Personen aus der polizeilichen Datenbank anstiftete, sondern auch der «Blick»-Reporter, der seinerseits den Privatdetektiv zu diesem Verhalten motiviert hatte, um die erhaltenen Informationen journalistisch zu verwerten. Entscheidend für die Annahme eines entsprechenden (Eventual-)Vorsatzes ist der Informationsstand des Journalisten im konkreten Fall.

Stichworte Amtsgeheimnisverletzung; Anstiftung; Eventualvorsatz; Kettenanstiftung; Meinungsäusserungsfreiheit; Sachverhaltsirrtum

Bestimmungen Art. 12 Abs. 2 S. 2, 13 Abs. 1, 24, 320 StGB

Sachverhalt (Zusammenfassung)

Im Rahmen einer Strafuntersuchung des Untersuchungsamtes des Kantons St. Gallen gegen zwei Taxifahrer, welchen vorgeworfen wurde, schwere Sexualdelikte an alkoholisierten weiblichen Fahrgästen begangen zu haben, kontaktierte der Beschuldigte, Journalist beim «Blick», den Privatdetektiven X. und ersuchte ihn um Unterstützung bei der Suche nach Bildern der beschuldigten Taxifahrer. X., der dem Beschuldigten schon früher Informationen aus polizeilicher Quelle geliefert hatte, gelang es unter Berufung auf einen Vorwand, über den Kantonspolizisten Y. zu entsprechenden erkennungsdienstlichen Photos aus der Datenbank der Kantonspolizei zu gelangen. Nach Erhalt dieser Bilder ersuchte der Beschuldigte den X. noch um Photos besserer Qualität, obwohl er den Bildern ansehen konnte, dass sie aus polizeilicher Quelle stammten.

Erwägungen (Auszüge)

[...] III.

1.

a) Der Verletzung des Amtsgeheimnisses macht sich schuldig, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in sei-

ner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat (Art. 320 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). [...]

2.

Im vorliegenden Fall steht fest, dass eine Verletzung des Amtsgeheimnisses i.S.v. Art. 320 Ziff. 1 Abs. 1 StGB als Haupttat begangen wurde.[...]

3.

Offensichtlich ist ausserdem, dass X. sich der Anstiftung von Y. schuldig gemacht hat. [...]

4.

Damit bleibt die Frage, inwieweit die von Y. begangene Amtsgeheimnisverletzung und die von X. zu verantwortende Anstiftung dazu dem Beschuldigten als Erstanstifter bzw. indirekter Anstifter zugerechnet werden können.

a) Die Anklage geht davon aus, dass der Beschuldigte von der «Blick»-Redaktion beauftragt worden war, im Taxifahrer-Fall zu recherchieren. Dem Publikationsstil des «Blick» entsprechend sei es unter anderem sein Ziel gewesen, die Namen der fraglichen Taxifahrer und möglichst auch Bilder von ihnen zu beschaffen. Der Beschuldigte habe deshalb X. kontaktiert und ihn um Unterstützung gebeten, im Wissen darum, dass dieser schon früher Informationen aus polizeilichen Quellen geliefert hatte [...]. Der Beschuldigte habe auch gewusst, dass X. früher selbst bei der Polizei gewesen sei. Zumindest habe er davon ausgehen müssen, dass X. amtliche Quellen abschöpfen konnte. Als der Beschuldigte X. am Morgen des 16. Mai 2011 beauftragt habe, Bilder und Namen der Taxifahrer zu beschaffen, habe er in Kauf genommen, dass X. dies bei der Polizei tun würde. Dabei habe ihm auch klar sein müssen, dass dies nur in Verletzung des Amtsgeheimnisses möglich sein würde. Der Eventualvorsatz ergebe sich auch aus dem weiteren Ablauf, indem er anschliessend von X. noch Bilder besserer Qualität verlangt habe. Dies sei objektiv zwar kein weiterer Straftatbestand, zeige aber in subjektiver Hinsicht mit aller Deutlichkeit, dass der Beschuldigte es von Anfang an in Kauf genommen habe, dass X. Bilder und Daten aus einer Amtsgeheimnisverletzung beschaffen würde [...].

Die Verteidigung bestreitet einen solchen Vorsatz bzw. Eventualvorsatz des Beschuldigten. Sie anerkennt zwar, dass der Beschuldigte im Zuge seiner Recherchen am Morgen des 16. Mai 2011 mit X. Kontakt aufgenommen hatte. Richtig sei auch, dass der Beschuldigte X. um Unterstützung gebeten habe. Jemanden um Unterstützung zu bitten, sei indessen keine Anstiftung zu einem Delikt [...]. Der Beschuldigte habe X. weder ausdrücklich noch auch nur sinngemäss aufgefordert, Polizisten zur Verletzung des Amtsgeheimnisses zu verleiten. Er habe lediglich die Frage gestellt, ob dieser bezüglich der beiden Taxifahrer etwas wisse. Er habe X. auch keine Handlungsanweisungen gegeben. Das blosses Fragen sei keine Aufforderung, kein Wecken eines Tatentschlusses. Der Beschuldigte habe die Informationsquellen von X. nicht gekannt; er hätte sie auch nicht kennen müssen, und sie seien ihm von X. auch nicht offenbart worden. Er habe deshalb auch bei der zweiten Frage nach besseren Bildern keinen Vorsatz dahingehend haben können, dass X. sich zu einer Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung entschliessen und eine solche dann auch begehen würde [...].

b) Durch die Anstiftung wird bei einem andern der Entschluss zu einer bestimmten Tat hervorgerufen. Der Tatentschluss muss auf das motivierende Verhalten des Anstifters zurückzuführen sein; es bedarf insofern eines Kausalzusammenhangs. Nicht erforderlich ist, dass beim Anzustiftenden Widerstände zu überwinden wären. Auch bei demjenigen, der bereits zur Tat geneigt ist oder sich zur Begehung von Straftaten sogar anbietet, kann ein Tatentschluss hervorgerufen werden, und zwar so lange, als er zur konkreten Tat noch nicht entschlossen ist. Wer aber lediglich eine Situation schafft, in der sich ein anderer voraussichtlich zur Verübung einer Straftat entschliessen wird, ist nicht Anstifter. Erforderlich ist vielmehr eine psychische, geistige Beeinflussung, eine unmittelbare Einflussnahme auf die Willensbildung des andern. Als Anstiftungsmittel kommt dabei jedes motivierende Tun in Frage, alles, was im andern den Handlungsentschluss hervorrufen kann. Auch eine blosses Bitte, Anregung, konkludente Aufforderung sind taugliche Anstiftungsmittel (BGE 127 IV 122 E. 2.b.aa).

Im soeben genannten Entscheid (BGE 127 IV 122, «Blick»-Urteil) hatte ein Journalist bei Recherchen zum «Fraumünsterpostraub» eine Verwaltungsassistentin der Staatsanwaltschaft telefonisch nach Vorstrafen von Tatverdächtigen gefragt. Die Verwaltungsassistentin sandte ihm die gewünschten Informationen per Fax zu. Das Bundesgericht sah bereits im blossen Fragen nach Informationen ein «Bestimmen» im Sinne des Anstiftungstatbestands, weil der Journalist durch seine Frage den Entschluss zur Antwort

hervorgerufen habe, und «ohne Frage hätte es keine Antwort gegeben» (a.a.O., E. 2c). Der Entscheid des Bundesgerichts wurde in der Folge von verschiedener Seite kritisiert. Die Schweiz wurde deswegen auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäusserung gemäss Art. 10 EMRK verurteilt (Urteil vom 25. April 2006 in Sachen Dammann; publiziert u.a. in Medialex 2006, S. 99 ff., mit Kommentar von Riklin). Die Kritik des Gerichtshofes betraf allerdings weniger strafrechtsdogmatische Fragen der Anstiftung. Überlegungen in dieser Hinsicht wurden indessen seitens der Lehre geäussert (zusammengefasst in vi Entscheid, S. 9 ff.; ausserdem Nydegger, Was heisst «anstiften» – zum Diskussionsstand um die Voraussetzungen der Anstiftungshandlung gemäss Art. 24 StGB, in: recht 2014, S. 101 ff.). Mit der Verteidigung [...] ist allerdings davon auszugehen, dass sich der Fall Dammann vom vorliegenden Fall von der Konstellation her klar unterscheidet. Im Fall Dammann ging es um eine direkte Anfrage eines Journalisten an eine Amtsgeheimnisträgerin, und für die unter dem Schutz von Art. 10 EMRK stehende Recherchearbeit der Medienschaffenden stellt sich die Frage, wo die Grenze zur strafbaren Anstiftung zu ziehen ist. Im vorliegenden Fall wurde der Geheimnisträger Y. hingegen nicht vom Beschuldigten, sondern von X. zur Amtsgeheimnisverletzung bestimmt. Es steht ausser Zweifel, dass im Verhältnis zwischen diesen beiden eine strafbare Anstiftung vorliegt (oben E. III.3). Zu prüfen bleibt jedoch, ob der Beschuldigte X. zur Anstiftung von Y. bestimmt hat.

c) [...].

d/aa) Die Vorinstanz hat im Rahmen der Beweiswürdigung zu Recht berücksichtigt, dass X. nicht zum ersten Mal als Informationsbeschaffer für den Beschuldigten tätig war [...]. Ungefähr zwei Monate vor den vorliegend in Frage stehenden Ereignissen, nämlich am 8. März 2011, hatte X. dem Beschuldigten Informationen über eine von der Polizei im Jugendheim C. geplante Verhaftungsaktion und Angaben zu den Personalien der betroffenen Jugendlichen geliefert. Bei der Durchführung der Verhaftungsaktion war deshalb bereits eine Fotografin der «Blicks» vor Ort; die Bilder und die (anonymisierten) Personalien der Jugendlichen wurden in der Folge vom «Blick» publiziert [...]. Dem Beschuldigten war deshalb – wie auch die Vorinstanz zutreffend geschlossen hat – bekannt, dass X. in der Lage war, auch geheime polizeiliche Informationen zu beschaffen.

Die von der Verteidigung geübte Kritik an der Berücksichtigung dieses Umstandes [...] ist unbegründet. Es trifft zwar zu, dass der Vorfall «C.» nicht Gegenstand der gegen den Beschuldigten gerichteten Anklage bildet. Die Staatsanwaltschaft hat dies an der erstinstanzlichen Verhandlung selbst ausdrücklich festgehalten [...]. Dass der Beschuldigte von den Informationsbeschaffungsmöglichkeiten von X. Kenntnis hatte, ist aber als Indiz für den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt durchaus beweisbildend und deshalb zu berücksichtigen; [...]

bb) Für die Beurteilung ebenfalls nicht unbedeutend sind die Aussagen, die der am 16. Mai zuständige Blattmacher des «Blicks», E., in der Untersuchung gemacht hat. Dieser hielt zwar fest, dass die Reporter des «Blicks» gehalten seien, bei der Beschaffung von Informationen und Bildern nicht gegen Gesetze zu verstossen. Nach seiner Aussage ist es aber Praxis beim «Blick», auch Bilder aus Amtsgeheimnis- oder Persönlichkeitsverletzungen zu publizieren, sofern die betreffenden Rechtsverstöße nicht von den eigenen Leuten begangen wurden [...]. Die Bereitschaft, auch illegal weitergegebene Informationen zu verwenden, war offenkundig auch beim Beschuldigten vorhanden, denn er musste bereits beim Vorfall «C.» davon ausgehen, dass die von X. erhaltenen Informationen aus einer polizeilichen Quelle stammten. Diese Bereitschaft ist auch für die Beurteilung des Anklagesachverhalts von Bedeutung.

cc) Der Beschuldigte hat Aussagen über seine Kontakte zu X. und zum Inhalt der Kommunikation, die er mit diesem am 16. Mai 2011 führte, weitgehend verweigert [...]. Seitens der Verteidigung wurde immerhin anerkannt, dass der Beschuldigte vom «Blick» mit Recherchen zum Taxifahrer-Fall beauftragt worden war. Den Anlass dazu hatte offenbar die Medienmitteilung der Kantonspolizei vom 16. Mai 2011 gegeben [...]. Der Beschuldigte selbst räumt ein, dass er an X. gelangt sei und ihn gefragt habe, ob er etwas zu diesem Fall wisse. Auf welche Weise (z.B. persönlich, telefonisch) diese Anfrage erfolgte, daran vermochte er sich nicht mehr zu erinnern. Auf die Frage, weshalb er an X. gelangt sei, antwortete er: «Es war ein Schuss ins Blaue. Er ist ein Informant. Es war ein Versuch.» [...] Er bestritt indessen, X. gesagt zu haben, er solle ihm Bilder oder die Namen der Taxifahrer beschaffen. Er habe die Bilder nicht erbettelt bzw. diverse Male deswegen bei X. nachgefragt, wie es dieser darstelle [...]. Welchen Inhalt der Auftrag von X. genau hatte, wollte der Beschuldigte nicht aussagen, ebenso wenig etwas zum Vorwurf, dass er X. später noch aufgefordert habe, Bilder besserer Qualität zu liefern [...]. In diesem Zusammenhang ist anzufügen, dass dieser erneute Kontakt mit X. – entgegen der Auffassung der Verteidigung [...] – ebenfalls von der Anklage erfasst wird [...].

dd) X. hatte in seiner ersten Einvernahme am 31. Mai 2011 noch bestritten, von Y. Fotos der beiden Taxifahrer erhalten zu haben [...]. Als er am 1. Juni 2011 mit Y. konfrontiert wurde, war er indessen sogleich geständig und entschuldigte sich bei diesem, dass er ihn mit einer Lüge zur Herausgabe der Fotos veranlasst hatte [...]. X. sagte aus, dass er am Morgen des 16. Mai 2011 vom Beschuldigten [...] kontaktiert worden sei. Er selbst habe den Taxifahrer-Fall vorher nicht gekannt. Der Beschuldigte habe die Namen und Bilder der beiden Taxifahrer haben wollen [...]. Er sei vom Beschuldigten an diesem Tag «x-mal» gefragt worden, ob er ihm Fotos geben könne, und habe sich dann «einlullenlassen» [...].

[...]

X. wandte sich in der Folge an den Kantonspolizisten Y., dem er per «WhatsApp» schrieb, dass er Fotos der beiden Taxifahrer benötige, um sie einem möglichen weiteren Opfer zu zeigen [...]. X. will das Fotoblatt dann von Y. per «WhatsApp» erhalten und auf die gleiche Weise oder per E-Mail von seinem Mobiltelefon aus an den Beschuldigten weitergeleitet haben [...]. Dieser habe ihm dann jedoch mitgeteilt, dass die Qualität zu schlecht sei, und ihn gebeten, die Bilder in besserer Qualität zu beschaffen. Er habe deshalb von Y. noch einen Papierausdruck beschafft. Der Beschuldigte habe ihm dann aber mitgeteilt, dass die Qualität doch gut genug sein. Er habe den Papierausdruck daher vernichtet, indem er auf der Autobahn nach H. «allpott ein Fetzelein aus dem Fenster geworfen» habe [...]. Er habe dies gemacht, weil der Papierausdruck nicht mehr gebraucht worden sei und er nicht gewollt habe, dass ihn jemand finde; verteilt zwischen H. und G. sei dies unmöglich gewesen [...]. X. erklärte, dass er für die Fotos vom Beschuldigten Fr. 600.00 oder 800.00 erhalten habe [...].

ee) Bei der Würdigung der Aussagen von X. ist zu berücksichtigen, dass in der Untersuchung zumindest am Anfang die Ermittlung des «Lecks» bei der Kantonspolizei im Vordergrund stand, also weniger die Beziehungen von X. zum «Blick» bzw. zum Beschuldigten. X. hatte seine Beteiligung an der Informationsbeschaffung in der ersten Einvernahme noch bestritten. Konfrontiert mit der Aussage seines ehemaligen Arbeitskollegen Y. legte er seine Rolle dann aber sogleich offen. Insbesondere übernahm er die Verantwortung dafür, dass er Y. auf ziemlich üble Weise getäuscht und ihn damit zur Verletzung des Amtsgeheimnisses verleitet hatte. X. belastete sich damit auf erhebliche Weise selbst, was für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen spricht. Bereits in dieser ersten geständigen Aussage [...] erwähnte er, dass er vom Beschuldigten wiederholt wegen Fotos der beiden Tatverdächtigen angegangen worden sei [...]. Es besteht kein Grund, an der Richtigkeit dieser Aussage zu zweifeln.

[...]

ff) Die Aussagen von X. enthalten allerdings keine direkten Hinweise, dass der Beschuldigte wusste, auf welche Weise die Bilder beschafft werden sollten. Insbesondere ist nicht bekannt, ob X. den Beschuldigten darüber orientierte, dass er deswegen ehemalige Arbeitskollegen bei der Kantonspolizei ansprechen wollte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Beschuldigte, als er X. um Unterstützung bei seinen Recherchen ersuchte, eine solche Art der Beschaffung zumindest in Kauf nahm. Es ist nicht ersichtlich, weshalb er X. sonst um Unterstützung gebeten haben könnte, denn eine Informationsbeschaffung aus allgemein zugänglichen Quellen dürfte einem Journalisten durchaus vertraut sein. Der Beschuldigte wusste jedoch aufgrund des Falles «C.», dass X. über spezielle Kontakte zur Polizei verfügte und dass es ihm möglich war, über diese auch geheime Informationen zu beschaffen (oben E. III.4.d.a). Ebenso ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte keine Hemmungen hatte, derartige illegal erlangte Informationen für seine journalistische Arbeit zu verwenden (oben E. III.4.d.b). Er stand offenkundig unter zeitlichem Druck – darauf deutet die Aussage von X., dass er wegen der Bilder (und Namen) der Tatverdächtigen wiederholt angegangen worden war –, und der Einsatz von X. war offenkundig der einzige Weg, innert nützlicher Frist zu diesen Bildern zu gelangen. Dem Beschuldigten musste auch bewusst gewesen sein, dass X. dies wahrscheinlich nur gelingen würde, wenn er – aufgrund seiner persönlichen Beziehungen – einen Angehörigen der Kantonspolizei zu einer Amtsgeheimnisverletzung veranlassen konnte. Mit seinem Auftrag an X. wirkte er deshalb motivierend auf diesen ein, weckte in ihm den Tatentschluss, zu einer Amtsgeheimnisverletzung anzustiften [...]. Mit der Vorinstanz [...] ist davon auszugehen, dass der Auftrag an X. durchaus zielgerichtet war. Dem Beschuldigten kann zwar kein direkter Vorsatz unterstellt werden, denn letztlich dürfte es ihm gleichgültig gewesen sein, wie X. zu den Bildern kam. Er nahm die illegale Beschaffung der Bilder aber in Kauf und handelt somit, was die Anstiftung von X. betrifft, in der ersten Phase zumindest eventualvorsätzlich.

Direkter Vorsatz ist hingegen anzunehmen, was die vom Beschuldigten später verlangten Bilder besserer Qualität betrifft. Bei den von X. bereits gelieferten Bildern handelte es aufgrund der typischen Frontal- und Seitenansicht offenkundig um erkennungsdienstliche Fotos [...], so dass eindeutig war, dass sie aus polizeilicher Quelle stammten. Wenn der Beschuldigte eine bessere Qualität verlangte, so musste ihm klar gewesen sein, dass X. dafür erneut eine polizeiliche Quelle «anzapfen», mithin einen Angehöri-

gen der Kantonspolizei zu einer Amtsgeheimnisverletzung anstiften würde. Irrelevant erscheint der Umstand, dass die Bilder an sich dem Beschuldigten in diesem Zeitpunkt bereits bekannt waren. Die Beschaffung von Bildern besserer Qualität geht über die bereits erfolgte Amtsgeheimnisverletzung hinaus, denn bessere Bilder enthalten ein Mehr an Informationen. Der Beschuldigte ist aber ohnehin nicht der mehrfachen, sondern nur der einfachen Anstiftung zu Amtsgeheimnisverletzung angeklagt worden. Anklage und Vorinstanz gehen richtigerweise von Tateinheit aus.

Nicht von Bedeutung erscheint in diesem Zusammenhang, dass dem Beschuldigten wahrscheinlich nicht bekannt war, welche Person X. zur Verletzung des Amtsgeheimnisses anstiftete. Bei der Anstiftung genügt eine relativ allgemein gehaltene Umschreibung der Haupttat. Die Person des Opfers und die konkrete Tatausführung müssen nicht präzise festgelegt sein. Es reicht aus, dass die angestrebte Haupttat im Konnex als Straftat erkennbar ist (BSK Strafrecht I-Forster, 3. A., Art. 24 N 21 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Dies muss nicht nur für die Anstiftung allgemein, sondern auch für den Erstanstifter bei der Kettenanstiftung gelten.

gg) Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich [...]. Der Schuldspruch der Vorinstanz ist daher zu bestätigen.

Anmerkungen Bekanntlich betrifft das vorliegende (neue) «Blick»-Urteil des KGer/SG nicht den ersten Fall, bei dem Journalisten dieser Zeitung wegen Anstiftung (hier: Kettenanstiftung) zur Amtsgeheimnisverletzung gerichtlich verurteilt wurden. Im Fall Dammann hatte der verurteilte Journalist bei Recherchen zum «Fraumünsterpostraub» eine Verwaltungsassistentin der Staatsanwaltschaft telefonisch nach Vorstrafen von Tatverdächtigen gefragt. Die Verwaltungsassistentin sandte ihm die gewünschten Informationen per Fax zu. Das Bundesgericht sah darin eine (direkte) Anstiftung (BGE 127 IV 122). Der BGE wurde in der Lehre kritisiert und die Schweiz vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK) verurteilt (EGMR, 25.4.2006, Nr. 77551/01, Dammann c. Schweiz). Nach der Praxis des BGer kommt grundsätzlich jedes motivierende Verhalten als Anstiftung in Frage, mit dem der Tatentschluss beim Angestifteten kausal hervorgerufen wird. In der Doktrin besteht in diesem Punkt Uneinigkeit. Insbesondere ist streitig, ob ein «Bestimmen» zur Tat auch bei einer motivierenden Einflussnahme in Frageform möglich ist (ablehnend z.B. Bommer, Anstiftung und Selbstverantwortung, plädoyer 2002, 38; Handkomm/Stratenwerth/Wohlens 2007, Art. 24 StGB, N 4). Gemäss dem Teil der Lehre, der die extensivere Praxis des BGer unterstützt, kommt es dabei auf die konkreten Umstände an, insbesondere auf die (für den Anstifter) erkennbare Bereitschaft des Täters, auf blosse Frage bzw. Aufforderung hin tätig zu werden sowie auf die Intensität der vom Teilnehmer gewollten psychischen Einflussnahme in Frageform (BaslerKomm/Forster, Art. 24 StGB, N 16; s. z.B. auch Schobloch, Man wird ja wohl noch fragen dürfen..., ZStrR 2003, 80–85).

Im hier besprochenen zweiten «Blick»-Urteil des KGer/SG erfolgt eine erste Weichenstellung und Differenzierung im betreffenden Meinungsstreit. Es geht um den Fall eines beschuldigten «Blick»-Reporters, der sich über einen Privatdetektiv erkennungsdienstliche Photos zweier verdächtiger Personen aus einer polizeilichen Datenbank beschaffte. Die Photos waren dem Privatdetektiv von einem Kantonspolizisten zur Verfügung gestellt worden. Im Ergebnis hat sich das KGer der Auffassung angeschlossen, dass eventualvorsätzliche (Ketten-)Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung auch durch blosses motivierendes «Fragen» eines Journalisten bzw. durch blosses «Bitten um Unterstützung» verübt werden kann.

Im zweiten «Blick»-Urteil hat das KGer in tatbeständlicher Hinsicht zutreffend erkannt, dass ein «Offenbaren» des Amtsgeheimnisses durch den Kantonspolizisten im vorliegenden Fall nicht voraussetzte, dass die an den Privatdetektiv herausgegebenen erkennungsdienstlichen Photos von diesem an den Journalisten weitergegeben und später sogar im «Blick» publiziert wurden: Schon die Herausgabe an den Privatdetektiv erfüllte den objektiven Tatbestand. Dass der den Polizisten anstiftende Detektiv sich einer Lüge bediente, ändert auch nichts am Herausgabevorsatz des Polizisten. Und selbst wenn man dem Polizisten (aufgrund der Lüge) einen Sachverhaltsirrtum zugute halten würde, wäre weder ein (Putativ-)Rechtfertigungsgrund gegeben, noch ein (Putativ-)Schuldausschlussgrund: Mit Recht weist das KGer dabei auf den Umstand hin, dass der Polizist weder mit den hängigen Ermittlungen zum Taxifahrer-Fall betraut noch dienstrechtlich zur (nur in Ausnahmefällen zulässigen) Herausgabe von erkennungsdienstlichem Material an Privatpersonen befugt war (vgl. E. 2, oben nur stark gekürzt wiedergegeben). Mit anderen Worten hätte er die Anfrage des Privatdetektivs an die zuständige Untersuchungsbehörde weiterleiten (oder sein Vorgehen zumindest vom Kommando der Kantonspolizei absegnen lassen) müssen.

In diesem zweiten «Blick»-Fall ging es nicht um eine direkte Anstiftung seitens des Journalisten durch «blosses Fragen» (wie im Fall Dammann), sondern um eine (indirekte) Kettenanstiftung des Journalisten durch dessen Unterstützungsanfrage an einen Privatdetektiv, der seinerseits zur Amtsgeheimnisverletzung (direkt) anstiftete. Was den Kettenanstiftungs-Eventualvorsatz des Journalisten (als Erstanstifter) betrifft, hatte das KGer zu prüfen, ob der Journalist

bei seiner Anfrage an den Privatdetektiv zumindest in Kauf nahm, dass dieser ihn auf strafbare Weise, nämlich über eine Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung, unterstützen würde. Die Verteidigung hatte sich auf den Standpunkt gestellt, jemanden um Unterstützung zu bitten, könne keine Anstiftung zu einem Delikt sein. Wie erwähnt, besteht in der Lehre Uneinigkeit darüber, inwiefern Anstiftung durch «blosses» motivierendes Fragen verübt werden kann. Für den entsprechenden (Eventual-)Vorsatz kommt es auf das Wissen des Journalisten an, aus dem in begründeten Fällen auf seine Inkaufnahme der Amtsgeheimnisverletzung geschlossen werden kann. Schon beim Dammann-Urteil hatte das BGer bei der Wissenskomponente berücksichtigt, dass der Journalist eine langjährige Erfahrung als Polizei- und Gerichtsberichtersteller hatte und dass er, bevor er auf die Verwaltungsassistentin motivierend Einfluss nahm, schon den zuständigen Untersuchungsrichter erfolglos angefragt hatte. Dieser hatte ihm die fraglichen Informationen ausdrücklich verweigert (vgl. BaslerKomm/Forster, Art. 24 StGB, N 16).

Das KGer berücksichtigte in diesem Zusammenhang (im zweiten «Blick»-Fall), dass der gleiche Privatdetektiv dem gleichen Journalisten schon früher geheime Informationen aus polizeilichen Quellen geliefert hatte. Ungefähr zwei Monate zuvor hatte er ihm Insider-Informationen über eine von der Polizei in einem Jugendheim geplante Verhaftungsaktion und Angaben zu den Personalien der betroffenen Jugendlichen beschafft. Bei der Durchführung der Verhaftungsaktion war deshalb bereits eine «Blick»-Fotografin vor Ort. Die Bilder und die (anonymisierten) Personalien der Jugendlichen wurden in der Folge vom «Blick» publiziert. Nach Erhalt der erkennungsdienstlichen Photos (im Taxi-Fall) verlangte der Journalist vom Privatdetektiv sogar noch Bilder von besserer Qualität. Schon bei den zunächst gelieferten Bildern hat es sich laut KGer «aufgrund der typischen Frontal- und Seitenansicht offenkundig um erkennungsdienstliche Fotos» gehandelt, sodass eindeutig gewesen sei, dass sie aus polizeilicher Quelle stammten. Aus diesen Gründen habe der Reporter davon ausgehen müssen, dass der um Unterstützung gebetene Privatdetektiv in der Lage war, amtliche Quellen «abzuschöpfen», und es habe dem Journalisten auch klar sein müssen, dass dies hier nur in Verletzung des Amtsgeheimnisses möglich war. Das KGer berücksichtigte sodann die internen Weisungen der «Blick»-Redaktion gegenüber ihren Reportern: Der zuständige «Blattmacher» sagte aus, dass seine Reporter zwar gehalten seien, bei der Beschaffung von Informationen und Bildern nicht gegen Gesetze zu verstossen. Es sei beim «Blick» aber Praxis, auch «Bilder aus Amtsgeheimnis- oder Persönlichkeitsverletzungen zu publizieren, sofern die betreffenden Rechtsverstösse nicht von den eigenen Leuten begangen wurden». Diese Bereitschaft, auch illegal weitergegebene Informationen zu verwenden, war nach Ansicht des KGer auch beim beschuldigten Journalisten vorhanden, zumal er bereits beim genannten Jugendheim-Vorfall davon habe ausgehen müssen, dass die vom Privatdetektiv erhaltenen Informationen aus einer geheimen polizeilichen Quelle stammten. In der ersten Phase, vor der Lieferung der Photos, habe beim Journalisten daher zumindest ein Eventualvorsatz der Kettenanstiftung bestanden, in der Phase danach sogar direkter Vorsatz (vgl. E. 4d).

Im Ergebnis hat sich das KGer der Auffassung angeschlossen, dass (Ketten-)Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung — bei entsprechender qualifizierter Kenntnislage des Journalisten — auch durch blosses motivierendes «Fragen» bzw. durch blosses «Bitte um Unterstützung» eventualvorsätzlich verübt werden kann. Das Urteil orientiert sich auch im Übrigen an der Praxis des BGer zur Teilnahme- und Vorsatzdogmatik sowie zur Tatbestandsmässigkeit der Amtsgeheimnisverletzung.